

Beitragsordnung

des Schwimmclub Oberursel 1958 e.V.

gültig ab: 01. Juli 2026

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, jedoch für jedes Mitglied verbindlich.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge) sowie Gebühren für Verwaltungstätigkeiten.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Gemäß § 4 der Satzung vom 04. Juni 2024 entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die festgesetzten Beiträge werden ab dem folgenden Jahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Zusatzbeiträge und der Gebühren entscheidet der Vorstand. Die durch den Vorstand festgesetzten Zusatzbeiträge und Gebühren gelten ab dem im Vorstandsbeschluss genannten Datum.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
1	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	105,00
2	Erwachsene über 18 Jahre	155,00
3	Familienmitglieder	245,00
4	Fördermitglieder	50,00
5	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am 01. Januar des laufenden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler und Bufdis bis zum 25. Lebensjahr oder Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 70 können **auf Antrag und gegen Nachweis** in die Beitragsklasse 1 (Kinder und Jugendliche) eingestuft werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Familienmitgliedschaften bestehen aus mindestens je einem Mitglied der Beitragsklassen 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung gilt entsprechend). Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, löst sich die Familienmitgliedschaft automatisch auf und wird in Einzelmitgliedschaft(en) überführt. Der Vorstand kann auf Antrag beschließen, dass eine Familienmitgliedschaft bestehen bleibt, auch wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- (4) Die fördernde Mitgliedschaft kann gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung vom 04. Juni 2024 beim Vorstand schriftlich beantragt werden und enthält die Erklärung, das sportliche Angebot des Vereins nicht zu nutzen.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden (siehe § 3 Abs. 4 der Satzung vom 04. Juni 2024)

§ 4 Zusatzbeiträge

Sportart	Spezifizierung	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
Schwimmen	Wettkampfmannschaft 1 – 4	175,00
Schwimmen	Wettkampfmannschaft Nachwuchs und Mini	60,00
Schwimmen	Wettkampfmannschaft Young Masters und Masters	60,00
Tauchen	Jugendliche 14 – 18 Jahre	30,00
Tauchen	Erwachsene ab 18 Jahre	40,00
Tauchen	Equipment-Beitrag im ersten Jahr (einmalig)	50,00
Triathlon	Tria-Kids	50,00
Triathlon	Erwachsene	40,00
Kinderturnen	und Spiele mit dem Ball	10,00

- (1) Für die Zusatzbeiträge im Wettkampfschwimmen ist sowohl der am 01. Januar als auch der am 01. Juli des laufenden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Für alle anderen Zusatzbeiträge ist der am 01. Januar des laufenden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für Mitglieder der Wettkampfmannschaften Schwimmen (außer: Masters) wird ein Zusatzbeitrag als Dienstersatz erhoben, sofern pro Halbjahr nicht die zu Beginn des Halbjahres durch den Vorstand schriftlich kommunizierte Anzahl an Abschnitten als Kampfrichter bei offiziellen Wettkämpfen geleistet wurde. Die Kampfrichtereinsätze werden pro Mitglied mit Wettkampflizenz, nicht pro Familie gezählt.

Ein Kampfrichtereinsatz ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an einer Kampfrichterschulung möglich. Der Verein bietet diese Schulung zweimal pro Jahr an.

Für neu lizenzierte Schwimmerinnen und Schwimmer gilt daher eine Karenzfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lizenzierung. Innerhalb dieser Karenzfrist muss die Kampfrichterschulung besucht werden.

Wird die Schulung innerhalb der Karenzfrist nicht besucht oder erfolgen trotz absolvierter Schulung nicht genügend Kampfrichtereinsätze innerhalb eines Halbjahres, ist der Betrag des Meldegeldes, der durch die Wettkampfteilnahmen des Mitglieds entstanden ist, vom Mitglied selbst zu tragen.

Der zu zahlende Betrag entspricht der Summe der angefallenen Meldegeldkosten pro Mitglied, ist jedoch auf maximal 250 € pro Jahr begrenzt.

Der Dienstersatz ist ein Zusatzbeitrag im Sinne dieser Beitragsordnung. Er wird nach Abschluss des jeweils letzten Wettkampfes im Halbjahr fällig und per SEPA-Lastschrift zu dem in der Pre-Notification genannten Zeitpunkt eingezogen.

§ 5 Gebühren

Gebühr	Betrag in EUR
Aufnahmegebühr Einzelmitgliedschaft	30,00
Aufnahmegebühr Familienmitgliedschaft	50,00
Änderungsgebühr Einzel- in Familienmitgliedschaft	30,00
Rechnungsstellung (ohne SEPA-Mandat)	5,00
Mahngebühr (2. Mahnung)	5,00

Registrierungs- und Lizenzgebühren Wettkampfschwimmen (außer Masters)

Registrierung Wettkampfschwimmen (einmalig, Weitergabe DSV-Kosten):
Startrechtswechsel Wettkampfschwimmen (einmalig, Weitergabe DSV-Kosten):
Erste Jahreslizenz Wettkampfschwimmen (einmalig, Weitergabe DSV-Kosten):

Die Kosten für die Registrierung bzw. für den Startrechtswechsel sowie die erste Jahreslizenz für den Start im Wettkampfschwimmen im Namen des Schwimmclub Oberursel werden als Gebühren erhoben. Sie entstehen einmalig bei Aufnahme in den Wettkampfbetrieb des SCO und entsprechen den jeweils gültigen Gebühren des Deutschen Schwimmverbandes (DSV). Änderungen der DSV-Gebühren werden ohne erneute Beschlussfassung übernommen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge und pro Geschäftsjahr zu entrichten. Sie werden am 01. Februar des laufenden Jahres fällig. Erfolgt der Vereins-eintritt nach dem 31.03., erfolgt eine Berechnung von 75% des Beitragssatzes. Nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes, nach dem 30.09. von 25% des Beitragssatzes. Dies gilt nicht für die Zusatzbeiträge Tauchen. Diese sind immer in voller Höhe zu entrichten. Erstattungen von Zusatzbeiträgen werden grundsätzlich nicht vorgenommen. Bei Umgruppierung im Rahmen der Wettkampfmannschaften Schwimmen wird eine dadurch eventuell entstehende Differenz zum 01. September fällig und eingezogen.
- (2) Zusatzbeiträge, die nicht jährlich zum 01. Februar fällig werden, sowie Gebühren, deren Höhe erst nachträglich feststeht, werden zu den in der Beitragsordnung genannten Zeitpunkten fällig und per SEPA Lastschrift eingezogen. Das Mitglied wird hierüber rechtzeitig mittels Pre Notification informiert.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (4) Der Schwimmclub Oberursel 1958 e.V. zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID (DE98ZZZ00000426460) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitglieder, die sich nicht zum Bankeinzugsverfahren bereit erklärt haben, erhalten Ende Januar jeden Jahres eine Rechnung über die zu entrichtenden Mitglieds- und Zusatzbeiträge, sollten die Beträge bis dahin nicht auf dem Konto des

Schwimmclubs eingegangen sein. Für die Rechnungsstellung wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Beitragsordnung erhoben.

- (6) Sind Mitgliedsbeitrag, Zusatzbeitrag oder Gebühren bis zur Fälligkeit nicht auf dem Konto des Vereins eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages, Zusatzbeitrages oder der Gebühren keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein durch die Beitragseinzahlung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich und schriftlich über Änderungen ihrer Adresse (inkl. Mail-Adresse) und der angegebenen Kontoverbindung zu informieren.
- (8) Hat ein Mitglied Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge oder Gebühren nicht innerhalb von 3 Wochen ab Fälligkeit erbracht, so kann es vom Vorstand schriftlich an die Zahlung des ausstehenden Betrags erinnert werden (1. Mahnung). Erfolgt hierauf keine Zahlung, so ist dem Mitglied eine 2. Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist zuzustellen. Für diese wird eine Mahngebühr gemäß § 5 dieser Beitragsordnung erhoben. Auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste bei länger andauerndem Verzug wird Bezug genommen (§ 3 Abs. 8 der Satzung).
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragschuld besteht nicht.

§ 7 Vereinskonto

IBAN: DE96 5125 0000 0007 0134 50
BIC: HELADEF1TSK
Kreditinstitut Taunus-Sparkasse

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Datenschutz

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen in dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.